

Analysen. Jedoch werden keine Angaben zur Rezeptionsgeschichte und zu anderen Textzeugen der Predigten gemacht. Dabei wäre es interessant zu wissen, ob sie über das Altzeller Umfeld hinaus Beachtung fanden. Ein Indiz für die Wahrnehmung der Predigten Ludegers findet sich in einer Abschrift seiner „Sermones in dedicatione ecclesiae“ aus der Mitte des 15. Jahrhunderts aus dem Franziskanerkloster Riedfeld.³ Besonders hervorzuheben sind die zahlreich ermittelten Belege patristischer und mittelalterlicher Autoren. Zeigen sie auch nicht eine direkte Abhängigkeit des Verfassers von diesen Werken, verdeutlichen sie doch das geistige Klima, in dem sich Ludeger bewegte.

Mit diesem Einblick in die Vorstellungswelt eines Gelehrten und Abtes eines der bedeutendsten Klöster der Mark Meißen leistet die Arbeit von Frank Erich Zehles einen wichtigen Beitrag zur sächsischen Kirchengeschichtsschreibung.

Dresden

Dirk Martin Mütze

Die Urkunden des Deutschordens-Zentralarchivs in Wien. Regesten. Nach dem Manuskript von Marian Tumler hrsg. von UDO ARNOLD, Teilbd. I: 1122 – Januar 1313 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Bd. 60/I = Veröffentlichungen der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens, Bd. 11/I), N. G. Elwert, Marburg 2006. – LXXVIII, 418 S. (ISBN: 978-3-7708-1294-3, Preis: 38,00 €).

Die Urkunden des Deutschordens-Zentralarchivs in Wien. Regesten. Nach dem Manuskript von Marian Tumler hrsg. von UDO ARNOLD, Teilbd. II: Februar 1313 – November 1418 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Bd. 60/II = Veröffentlichungen der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens, Bd. 11/II), N. G. Elwert, Marburg 2007. – V, S. 419-916 (ISBN: 978-3-7708-1295-0, Preis: 38,00 €).

Die Urkunden des Deutschordens-Zentralarchivs in Wien. Regesten. Nach dem Manuskript von Marian Tumler hrsg. von UDO ARNOLD, Teilbd. III: Dezember 1418 – Dezember 1526 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Bd. 60/III = Veröffentlichungen der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens, Bd. 11/III), N. G. Elwert, Marburg 2007. – V, S. 917-1418 (ISBN: 978-3-7708-1296-7, Preis: 38,00 €).

Der Deutsche Orden hat in Mitteldeutschland eine bedeutende Rolle gespielt. Die Förderung des Ritterordens durch die Ludowinger in der Landgrafschaft Thüringen und durch die Vögte im Vogtland ist allgemein bekannt, wenn auch noch nicht hinreichend erforscht. In der Mark Meißen hat der Orden hingegen keine bedeutende Stellung erlangen können. Im Gebiet des heutigen Freistaats Sachsen liegen die einstigen Deutschordenskommenden Adorf, Plauen und Reichenbach im Sächsischen Vogtland, Zschillen (Wechselburg) an der Mulde und Dommitzsch an der mittleren Elbe. Von Bedeutung für die sächsische Landesgeschichte waren außerdem die Kommenden in Altenburg (Thüringen) und Eger (Cheb, Tschechien). Die ausgedehnte Organisa-

³ KARL HEINZ KELLER, Katalog der lateinischen Handschriften der Staatlichen Bibliothek (Schloßbibliothek) Ansbach, Bd. 1, Wiesbaden 1994, S. 88 (Ms. lat. 26).

tion des Ordens und die wechselvollen Schicksale der Balleien und Kommenden haben dazu geführt, dass die Überlieferungsverhältnisse des Deutschen Ordens sehr verwickelt sind. Man kann dies schon an der Reihenfolge der Sitze des Hochmeisters des 1190 gegründeten Ordens ablesen: Akkon und Montfort im Heiligen Land, Venedig, Marienburg und Königsberg im Preußenland, Mergentheim in Franken, schließlich Wien. Dort residiert heute nicht nur der Hochmeister des noch immer bestehenden Ritterordens, dessen Besitz- und Wirkungszentrum seit dem 19. Jahrhundert Österreich ist, sondern in Wien befindet sich auch das Zentralarchiv des Deutschen Ordens. Dieses Archiv ist in Wien seit 1809 mit dem Kernbestand der Ballei Österreich aufgebaut worden. Die Überführung von Beständen des Hochmeisterarchivs aus Mergentheim sowie weitere Archivalienabgaben und -erwerbungen haben zur Bildung eines umfangreichen Bestandes geführt, in dem neben Überlieferungsteilen der Deutschordenszentrale auch mannigfaltige Bestände aus diversen Balleien und Kommenden zusammengefloßen sind.

Den besten Überblick der Wiener Archivbestände bietet noch immer der Aufsatz von KLEMENS WIESER, *Das Zentralarchiv des Deutschen Ordens in Wien*, in: *Archivalische Zeitschrift* 60 (1964), S. 131-152. Ergänzend können nun die Ausführungen von Udo Arnold in der Einleitung zum ersten Band des vorliegenden Regestenwerkes (S. IX-XXVII) herangezogen werden. Allein der Urkundenbestand des Deutschordens-Zentralarchivs umfasst 12.000 Stücke. Von diesem Bestand hat GASTON GRAF VON PETTENEGG in seinem Werk *„Die Urkunden des Deutsch-Ordens-Central-Archives zu Wien“* (Prag/Leipzig 1887) lediglich 2.964 Urkunden registriert. Dieses Regestenwerk bot also nur einen Ausschnitt des Bestandes der in Wien vorhandenen Originalurkunden, welcher im Übrigen später noch um zahlreiche weitere Stücke angewachsen ist.

Das nun vorliegende Regestenwerk erschließt 4.903 Urkunden aus den Jahren 1122 bis 1526. Um eine Edition, wie in der Einleitung S. XXVIII behauptet wird, handelt es sich natürlich nicht. Die Regesten beruhen auf älteren Vorarbeiten Marian Tumlers, was auch durch die Angabe auf dem Titelblatt hervorgehoben wird. Als Archivar des Deutschordens-Zentralarchivs hat er in den Jahren 1933 bis 1937 die Neuregistrierung der Urkunden vorgenommen. Das Zettelrepertorium umfasst 25 handschriftliche Bände (Einleitung S. XXIII f.), die in dieser Form freilich nur als Archivfindmittel dienen sollten und nicht zur Veröffentlichung bestimmt waren. Erst Udo Arnold, Professor an der Universität Bonn, hat 1985 mit studentischer Unterstützung begonnen, die Regesten Tumlers zu überarbeiten. Die Arbeit scheint in Bonn ohne Rückgriff auf die Originalurkunden erfolgt zu sein. Dass das Projekt, wie der Herausgeber hervorhebt, „als forschendes Lernen im Rahmen meiner Tätigkeit an der Universität Bonn“ betrieben wurde und im Laufe von gut zwei Jahrzehnten mehrere Studentengenerationen mit der Transkription und Überarbeitung der Regesten befasst waren (siehe S. XXVI), nimmt man ebenso mit Interesse zur Kenntnis wie die Aufzählung der zahlreichen Drittmittelgeber, die die Bearbeitung und die Veröffentlichung des Werkes ermöglicht haben.

Die Geldgeber mögen sich durch die Tatsache bestätigt sehen, dass von den hier erschlossenen 4.903 Urkunden bislang gerade einmal 30 % „durch Transsumierung, Regest-, Teil- oder Volldruck bekannt“ (S. XXIX) waren, wie der Herausgeber hervorhebt. Zweifellos birgt das Deutschordens-Zentralarchiv einen bedeutenden, für den gesamten Bereich des Deutschen Ordens sehr ergiebigen Bestand. Auch die Landesgeschichte wird diese Urkunden, unabhängig von der speziellen Beschäftigung mit der Geschichte des Deutschen Ordens, für vielfältige Themen heranziehen können. Da an eine vollständige Edition des Wiener Urkundenbestandes nicht zu denken ist, kann nur ein Regestenwerk Abhilfe schaffen, um die Stücke der Forschung zugänglich zu

machen. Insofern möchte man das nun in stattlichen drei Bänden vorliegende Regestenwerk rückhaltlos begrüßen, würde nicht schon der Herausgeber die hohen Erwartungen der Benutzer durch einschränkende Bemerkungen bremsen, rechnet er doch damit, dass „manche Unzufriedenheit über diese Edition sich einstellen“ werde (S. XXVIII). Ich möchte allerdings annehmen, dass die meisten Benutzer nicht nur unzufrieden, sondern schlichtweg enttäuscht und frustriert sein werden.

Die Ansprüche einer „moderne(n) Regestierungstechnik“ (S. XXVIII) werden vom Herausgeber vorsorglich abgewehrt, doch bleibt es ohnehin sein Geheimnis, worin diese bestehen mögen. Tatsächlich gibt es eine erhebliche Spannbreite bei der Gestaltung von Regesten. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Kurzregesten, die überwiegend zwei bis vier Zeilen umfassen, die aber zumeist nicht einmal als Kopfregeest von Urkundenvolldrucken befriedigen könnten. Die Hauptleistung der für den Druck erfolgten Überarbeitung des Tumlerschen Manuskripts dürfte darin liegen, dass die neueren Regestenwerke und Urkundeneditionen nachgetragen wurden. Auch die Provenienz der Urkunden wird angegeben, wobei es sich allerdings zumeist um Angabe des Wiener Altbestandes handelt.

Man mag die Vorlage dieses Regestenwerkes als Findhilfsmittel, das zu den Originalen hinführen möchte, ihre Benutzung aber nicht erübrigen kann, durchaus begrüßen, aber auch ein solches Findmittel sollte gewissen Qualitätsmaßstäben entsprechen. Nach meinem Eindruck sind die Regesten Tumlers transkribiert, aber für den Druck nicht inhaltlich überarbeitet geschweige denn überprüft worden. Soweit schon ein Regest Petteneggs vorlag, hatte Tumler dieses übernommen, obwohl diese manche Mängel aufwiesen. Weitere Fehler werden bei der Transkription der Tumlerschen Regesten, die nach dem Zweiten Weltkrieg durch eine Hauptschuldirektorin handschriftlich übertragen worden sind (S. XXIV), hinzugekommen sein. Auf dieser Abschrift beruht aber die in Bonn durchgeführte Weiterbearbeitung. Die Fehlerquellen bei der Entstehung dieses Regestenmanuskripts waren also mannigfaltig, und entsprechend ist die Zahl verlesener und falsch bestimmter Orts- und Personennamen horrend. Nur ein Beispiel: Konrad von Endsee und sein Bruder Friedrich haben dem Deutschen Orden 1226 laut Regest Nr. 156 Besitz in „Hardetshoven, Galmacsgarten, Schwebheim, Uffenheim und Mertesheim“ geschenkt. Zwei Ortsnamen sind richtig bestimmt bzw. modernisiert (Schwebheim und Uffenheim), die anderen aber stehen so weder in der Ausfertigung noch heißen sie heute so: „Hartradishouen“ = Hartershofen, „Galmarisgartin“ = Gallmersgarten, „Mertzensheim“ = Martinsheim. Ich habe diese Urkunde 1996 nach dem Original im Deutschordens-Zentralarchiv ediert,¹ und diese Edition wird sogar im Regestenwerk nachgewiesen, gleichwohl waren die Bearbeiter nicht in der Lage, die Ortsnamen korrekt wiederzugeben, geschweige denn zu bestimmen. Was wird man von Regesten zu erwarten haben, für die kein neuerer Druck vorlag? Man stößt etwa auf Urkundenzeugen wie einen Grafen Burkhard „v. Mannsfeld“ oder einen Burggrafen Albert „v. Aldenburg“ (Nr. 22), als bräuchte man Spezialkenntnisse der mitteldeutschen Landesgeschichte, um Mansfeld oder Altenburg korrekt zu benennen. Das Kollegiatstift „Maria Stiegen“ in Mainz (Nr. 109) ist allgemein als Mariengreden bekannt. Hinter der „Kirche des hl. Gandulf zu Mainz“ (Nr. 1093) verbirgt sich das Stift St. Gangolf. Dass ein Hospital 1211, wie es im Regest heißt, „zur Erquickung der Wanderer“ beschenkt wird (Nr. 15), dürfte ein Beleg dafür sein, dass hier unreflektiert das antiquierte Regest Tumlers nachgeschrieben wurde. Transkriptionsfehler lassen sich bei der langwierigen Entstehungsweise eines solchen

¹ ENNO BÜNZ, Die Herren von Endsee. Ein Beitrag zur Erforschung des edelfreien Adels im hochmittelalterlichen Franken, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 59 (1996), S. 395-468, hier S. 459 f. Nr. 4.

Manuskripts nicht vermeiden, sachliche Fehler schon. Als kleine Sensation ist es zu bewerten, dass 1207 in Eger ein König Philipp II.(!) urkundet (Nr. 12). Während der Benutzer mit solchen Schludrigkeiten gequält wird, ist es nur ein vorübergehender Lichtblick, dass selbst schlecht erhaltene Siegelumschriften von Urkundenausstellern (Nr. 289 von 1245 z. B. Erzbischof Siegfried III. von Mainz, wobei die Angabe der Ordnungszahl von mir stammt, oder Nr. 1845 von 1347 Karl IV., der im Regest aber als Kaiser(!) bezeichnet wird, obwohl er im folgenden Regest Nr. 1846 korrekt römischer König genannt wird) detailliert wiedergegeben werden, obschon man in den genannten beiden Fällen zur Entlastung des Regests auf einschlägige Siegelwerke von Otto Posse hätte verweisen können. Noch betrüblicher ist es, dass die Bearbeiter selbst mit elementaren Begriffen der kirchlichen Verfassungsgeschichte nicht vertraut sind. In Regest Nr. 391 ist von einem „Schatzmeister der Würzburger Kirche“ die Rede, doch ist der Domkustos gemeint. Ein Kollektor des Lyoner Kreuzzugszehnten wird als „Einsammler“ titulierte (Nr. 753). Was mag sich hinter der „Säkularkanonikerin der Kirche der hl. Jungfrauen zu Köln“ (Nr. 1686) anderes verbergen als eine Kanonisse des Frauenstifts St. Ursula in Köln? Der Gipfel der Unkenntnis dürfte in Regest Nr. 1587 erreicht sein, wo als Aussteller „das Kapitel der größeren Kirche in Lüttich“ angegeben wird; es handelt sich natürlich um die „ecclesia maior“ = das Domkapitel. Man muss auch kein Spezialist der Universitätsgeschichte sein, um zu bemerken, dass die 1256 genannten „Professoren des Deutschen Ordens“ (Regest Nr. 422) gewiss Professoren sind. Auch bei dem „Scholastiker von St. Simeon in Trier“ (Nr. 776) handelt es sich nicht um einen der scholastischen Methode anhängenden Universitätsgelehrten, sondern schlichtweg um den Scholaster des Kollegiatstifts. In einer Urkunde des Abtes von Waldsassen für die Kommende Eger von 1268 sollen „Deutschordensvillen“ vorkommen (Nr. 663), doch wird es sich um profane „villae“ = Dörfer handeln. In der wohl deutschsprachigen Urkunde Nr. 1850 begegnet ein „Bucharzt“, also ein Physicus, d. h. ein gelehrter, studierter Mediziner. Fehler resultieren auch daraus, dass sich das Urkundenmaterial fast über den gesamten deutschsprachigen Raum erstreckt. „C. Abt v. Weissenburg“ (Nr. 699 von 1271 und Nr. 709 von 1272) ist niemand anderes als der berühmte Abt Edelin, der auch in den Regesten Nr. 682 und 925 vorkommt. Man muss diesen Abt nicht kennen, aber dieser Fehler hätte sich auch vermeiden lassen, wenn die Zusammenhänge innerhalb des Regestenwerkes beachtet worden wären. Kennen sollte man hingegen den berühmten Gelehrten Lupold von Bebenburg, der 1347 im Regest Nr. 1842 als „Leopold v. Bebenburg“ firmiert. Im Regest Nr. 1806 erscheint als Aussteller ein Notar „Heinrich v. Dümhelspuhel“, der Nr. 1808 korrekter „Dünkelspühel“ heißt. Weder diese noch jene Schreibweise dürfte aber in der Urkunde stehen, weshalb es einfacher gewesen wäre, „Dinkelsbühl“ zu setzen. Stellenweise schimmern im Regestentext Austriazismen früherer Bearbeiter durch (Nr. 2173 und Nr. 3535 „St. Bartlmä“ für das Kollegiatstift St. Bartholomäus in Frankfurt). Abschließend mag noch der Hinweis gestattet sein, dass sich Einträge finden, die nicht einmal den Mindestanforderungen eines Regests genügen können (z. B. Nr. 1006, 2038, 2175). Man mag vor diesem Hintergrund erleichtert zur Kenntnis nehmen, dass der direkte Ertrag des Regestenwerkes für die Geschichte der Deutschordenskommenden im heutigen Sachsen wie überhaupt in Mitteldeutschland nur gering ist. Die eingangs erwähnten sächsischen Kommenden kommen nämlich, soweit ohne Register feststellbar, nur selten vor. Aber hinsichtlich der Personengeschichte wäre das Regestenwerk, sorgfältige Bearbeitung vorausgesetzt, auch für die sächsische Landesgeschichte von Nutzen.

Wie der Einleitung zu entnehmen ist, wird die Fortsetzung des Regestenwerkes für die Jahre 1526 bis 1938 vorbereitet. Schon jetzt werden die Benutzer aufgerufen, Korrekturhinweise zu liefern, die „am Ende der Edition(!) gemeinsam mit den Registern“

(S. XXVIII) erscheinen sollen. Was man bei der Bearbeitung der Regesten an Sorgfalt und Zeit gespart hat, soll nun also den Benutzern aufgebürdet werden? Hätte man parallel zur Regestenbearbeitung die Orts- und Personenregister angelegt, wären zahlreiche Lesefehler sofort erkannt und korrigiert worden. Nun ist es das absurde Ziel, aus schlechten Regesten bessere Register zu machen. Ich bezweifle, dass ein solches Verfahren sinnvoll ist. Dem Andenken Marian Tumlers, der 1948 bis 1970 als Hochmeister des Deutschen Ordens amtierte, erweist dieses Regestenwerk, das auf seinen Vorarbeiten beruht, keinen guten Dienst, und Udo Arnold, der sich zeitlebens mit dem Deutschen Orden beschäftigt hat, zeichnet nun für ein Werk verantwortlich, das uneinheitlich, flüchtig und fehlerhaft bearbeitet wurde. Eine vertane Chance!

Leipzig

Enno Bünz

Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse, hrsg. von FRANK-MICHAEL KAUFMANN, Teil 1-3 (Monumenta Germaniae Historica. Fontes iuris germanici antiqui. Nova series 7), Hahnsche Buchhandlung, Hannover 2002. – LXLV, 1697 S., Tafeln (ISBN: 3-7752-5465-X, Preis: 150,00 €).

Glossen zum Sachsenspiegel-Lehnrecht. Die kürzere Glosse, hrsg. von FRANK-MICHAEL KAUFMANN, Teil 1-2 (Monumenta Germaniae Historica. Fontes iuris germanici antiqui. Nova series 8), Hahnsche Buchhandlung, Hannover 2006. – LXXI, 717 S., Tafeln (ISBN: 3-7752-2108-5, Preis: 90,00 €).

Der Sachsenspiegel gehört zu den bedeutendsten Rechtsbüchern des Mittelalters und hat im Gegensatz zu anderen hochmittelalterlichen Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes nicht nur eine überregional bedeutende Wirkung in Mittel- und Ostmitteleuropa entfaltet, sondern ist auch schon im späten Mittelalter zum Gegenstand der Kommentierung durch gelehrte Juristen geworden. Bereits der Sachsenspiegel in der von Eike von Repgow in Privatarbeit um 1225 kompilierten deutschsprachigen Fassung des Land- und Lehnrechts, deren mögliche Entstehung in Altzelle neuerdings zur Diskussion steht,¹ wirft aufgrund der großen Zahl von Handschriften und Handschriftenklassen gravierende Editionsprobleme auf. Dies gilt in noch stärkerem Maße für die Sachsenspiegel-Glosse, der „nach den Arbeitsmethoden der Bologneser Juristen seit dem 14. Jahrhundert vorgenommenen Auslegung, Erläuterung, Kommentierung des Sachsenspiegels“ (Rolf Lieberwirth). Mit ihr beginnt die Auseinandersetzung gelehrter Juristen mit dem einheimischen deutschen Recht und damit ein wichtiges Kapitel der Rezeption des gemeinen Rechts im deutschen Gewohnheitsrecht.

Die kritische Edition der Sachsenspiegel-Glosse gehört schon seit dem 19. Jahrhundert zu den Desiderata der deutschen Rechtsgeschichte, um deren Lösung sich aber aufgrund der Vielzahl und des Umfangs der Handschriften und Drucke seit Carl Gustav Homeyer Generationen von Rechtshistorikern vergebens bemüht haben. Selbst dem ansonsten endlos produktiven und schnell arbeitenden Rechtshistoriker und Editor Karl August Eckhardt, dem die bislang maßgebliche Ausgabe des Sachsenspiegels im Rahmen der MGH-Leges zu verdanken ist, sollte diese Aufgabe nicht gelingen. Erst nach der deutschen Wiedervereinigung war es möglich, das Editionsprojekt 1994 in Kooperation der MGH mit dem ehemals in Halle wirkenden Rechts-

¹ PETER LANDAU, Der Entstehungsort des Sachsenspiegels. Eike von Repgow, Altzelle und die anglo-normannische Kanonistik, in: Deutsches Archiv für die Erforschung des Mittelalters 61 (2005), S. 73-101.